

1976	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juli 1976	Nr. 80
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 76	<b>Gesetz zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes</b> ..... 2030-1	1781
7. 7. 76	Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung ..... 810-1-8	1782
8. 7. 76	Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung — VollstrVergV) .....	1783

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35 .....	1786
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1787
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1787

## Gesetz zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Vom 8. Juli 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

§ 14 a erhält folgende Fassung:

#### „§ 14 a

(1) Abweichend von § 13 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 und 2 kann die Befähigung erworben werden für

1. die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes,
2. Lehrerlaufbahnen des höheren Dienstes auch durch gleichwertige, mindestens fünfeinhalbjährige Ausbildungsgänge, in denen Studium und praktische Vorbereitung zusammengefaßt und durch eine der Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 gleichwertige Staatsprüfung abgeschlossen worden sind. Die erste Staatsprüfung kann durch eine Zwischenprüfung oder durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt werden. Die abschließende Staatsprüfung muß in ihren Anforderungen der für die entsprechende Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes eingerichteten zweiten Staatsprüfung gemäß § 14 Abs. 2 gleichwertig sein.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nur für Ausbildungsgänge, die am 1. Januar 1976 eingerichtet waren.“

### Artikel 2

§ 14 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes treten mit Ablauf des 15. September 1981 außer Kraft. Eine vor diesem Zeitpunkt begonnene Ausbildung kann nach den bis dahin geltenden Vorschriften beendet werden.

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Juli 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung**

**Vom 7. Juli 1976**

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 152), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung vom 22. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 365), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 2 wird das Wort „Luftfahrtunternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ und das Wort „Flugzeugführer“ durch das Wort „Luftfahrzeugführer“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Flugzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei Luftfahrtunternehmen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1973 be-

gründet worden ist, sowie Hubschrauberführer bei Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei sonstigen Unternehmen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 1976 begründet worden ist, bedürfen abweichend von § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Nr. 2 keiner Arbeitserlaubnis.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1976

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

---

**Verordnung  
über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst  
(Vollstreckungsvergütungsverordnung — VollstrVergV)**

Vom 8. Juli 1976

Auf Grund des § 49 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1357), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Abschnitt I  
Gerichtsvollzieher**

§ 1

(1) Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte) erhalten als Vergütung einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren.

(2) Die Vergütung beträgt 15 vom Hundert der durch den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

§ 2

Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf im Regelfall den Betrag von 90 DM nicht übersteigen. Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 90 DM zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

**Abschnitt II  
Vollziehungsbeamte der Justiz**

§ 3

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Justiz (in Schleswig-Holstein bei Landesbezirkskassen) tätigen Beamten des mittleren Dienstes sowie die in diesem Dienstzweig hilfsweise beschäftigten Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt 50 vom Hundert der durch den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

§ 4

Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 30 DM nicht übersteigen. Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 30 DM zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

**Abschnitt III**

**Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung**

§ 5

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamten des mittleren Dienstes erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt bei monatlich beigebrachten Beträgen

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. bis zu insgesamt 10 000 DM   | 1 vom Hundert,   |
| 2. für jeden weiteren im Monat beigebrachten Betrag bis zu insgesamt weiteren 10 000 DM | 0,5 vom Hundert, |
| 3. für jeden weiteren im Monat über die Nummern 1 und 2 hinaus beigebrachten Betrag     | 0,2 vom Hundert. |

§ 6

(1) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 30 DM nicht übersteigen.

(2) Der Berechnung der Vergütung nach § 5 Abs. 2 sind die im Kalendermonat beigebrachten Beträge für jeden einzelnen Auftrag getrennt, unabhängig von der Reihenfolge der tatsächlichen Erledigung, ausgehend von dem geringsten über den jeweils höheren bis zum höchsten Betrag zugrunde zu legen.

(3) Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 30 DM zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

#### Abschnitt IV

### Vollziehungsbeamte der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Deutschen Bundespost

#### § 7

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Deutschen Bundespost tätigen Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt

1. 0,50 DM für jede auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändigen Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 0,5 vom Hundert der von dem Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Hierbei werden auch die vom Vollziehungsbeamten beigebrachten Beträge berücksichtigt, die auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

#### § 8

Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 30 DM nicht übersteigen. Besteht Anlaß, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 30 DM zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

#### Abschnitt V

### Jahreshöchstbeträge

#### § 9

(1) Für die einem Gerichtsvollzieher oder einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach

Abschnitt I	3 600 DM,
Abschnitt III	2 880 DM,
Abschnitt II und Abschnitt IV	2 160 DM.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, so verbleiben dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann be-

stimmen, daß monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zugrunde zu legen bei der Vergütung nach

Abschnitt I

monatlich 300 DM oder vierteljährlich 900 DM,

Abschnitt III

monatlich 240 DM oder vierteljährlich 720 DM,

Abschnitt II und

Abschnitt IV

monatlich 180 DM oder vierteljährlich 540 DM.

(2) Wird der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach Abschnitt I von 10 DM, bei der Vergütung nach Abschnitt III von 8 DM und bei der Vergütung nach Abschnitt II oder Abschnitt IV von 6 DM abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.

#### § 10

Die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 1 erhöhen sich um die Hälfte der Beträge nach § 9 Abs. 2 für jeden Kalendertag, für den ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für einen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten übernimmt.

#### Abschnitt VI

### Sonstige Vorschriften

#### § 11

(1) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Vollziehertätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst.

(2) Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich — soweit hierzu nicht besondere Bestimmungen ergangen sind — nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften.

#### § 12

(1) Die Vergütung des Gerichtsvollziehers gehört in Höhe von 10 vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge des Beamten zugrunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalles eine Vergütung nach dieser Verordnung bezieht oder ohne Berücksichti-

gung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. Die Frist gilt bei einem Beamten, dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst hätte tätig sein können.

(2) Soweit durch diese Verordnung eine teilweise ruhegehaltfähige Vergütung durch eine nichtruhegehaltfähige Vergütung ersetzt wird, gilt für die bisherigen Empfänger der teilweise ruhegehaltfähigen Vergütung die Vergütung nach dieser Verord-

nung unter den allgemeinen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zur Höhe des bisher ruhegehaltfähigen Teils als ruhegehaltfähig.

**§ 13**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 14**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1976

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 35, ausgegeben am 8. Juli 1976

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/76 — Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland) .....	1061
1. 7. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/76 — Gemeinschaftszollkontingent für hochgekohltes Ferrochrom) .....	1063
26. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins (Lausanne 1974) .....	1064
8. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge .....	1066
11. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken .....	1067
14. 6. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte .....	1068
16. 6. 76	Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Papua-Neuguinea erstreckt worden war .....	1072
16. 6. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe .....	1072
16. 6. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe .....	1074
22. 6. 76	Bekanntmachung der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über Leistungen bei Teilzeitarbeitslosigkeit (Kurzarbeit) an Grenzgänger, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten .....	1075

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 6. 76 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1976/77 für Rum aus AKP-Staaten	122	3. 7. 76	4. 7. 76
30. 6. 76 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1976/77 für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen	122	3. 7. 76	4. 7. 76
30. 6. 76 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1976/77 für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen	122	3. 7. 76	4. 7. 76
28. 6. 76 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes	122	3. 7. 76	31. 3. 76
24. 6. 76 Verordnung TSM Nr. 2/76 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen	122	3. 7. 76	1. 8. 76
30. 6. 76 Verordnung TSF Nr. 5/76 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	123	6. 7. 76	1. 8. 76

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1258/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	31. 5. 76	L 142/1
28. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1287/76 des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien	28. 5. 76	L 141/1
28. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1288/76 des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	28. 5. 76	L 141/97
28. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1289/76 des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik	28. 5. 76	L 141/194
1. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1290/76 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	3. 6. 76	L 145/1
1. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1291/76 des Rates zur zeitweiligen und vollständigen Aussetzung der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Zollsätze für die Einfuhr von einigen chemischen Waren aus den neuen Mitgliedstaaten	3. 6. 76	L 145/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1308/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Haushaltsgeräte aus Holz der Tarifnummer 44.24 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 6. 76	L 146/24
3. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1312/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	5. 6. 76	L 148/1
8. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1324/76 der Kommission zur Harmonisierung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 vorgesehenen Fristen	9. 6. 76	L 149/7
8. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1325/76 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1063/69 der Kommission zur Aufstellung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1062/69 der Kommission vorgesehenen Liste für die Ausgabestellen der Bescheinigung	9. 6. 76	L 149/8
8. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1326/76 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren usw., aus Baumwolle, der Tarifstellen 60.05 A ex II und ex B, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 6. 76	L 149/9
8. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1332/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	10. 6. 76	L 151/5
9. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1335/76 der Kommission über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhr gewisser Strümpfe mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan	10. 6. 76	L 151/10
—		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1157/76 der Kommission vom 17. Mai 1976 zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis (ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976)	2. 6. 76	L 144/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3008/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	3. 6. 76	L 145/20
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3009/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	3. 6. 76	L 145/20
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	3. 6. 76	L 145/20
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 857/76 der Kommission vom 9. April 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1976)	5. 6. 76	L 147/22

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.